

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel Schleswig-Holsteinischer Landtag Vorsitzender des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses Herrn Claus Christian Claussen MdL Landeshaus 24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/3417

28 Juni 2024

Zwischenbilanz zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bitte um Verständnis, dass ich aufgrund der Bitte der Vereinten Nationen, über die Umsetzung der OpenSource-Strategie des Landes Schleswig-Holstein in New York zu berichten, dem Ausschuss nicht persönlich über den Stand der Digitalisierung der Landesverwaltung berichten kann.

Ich gebe mit diesem schriftlichen Kurzbericht einen Überblick über den Stand der landesinternen Umsetzung. In der Ausschusssitzung am 10. Juli 2024 wird dann die Fachlichkeit Rückfragen, soweit gewünscht, beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Schrödter

Die schleswig-holsteinische Landesregierung treibt die OZG-Umsetzung strukturiert und beständig voran und hat sich in den letzten Jahren dabei bundesweit einen der vorderen Plätze erarbeitet. Einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren ist dabei, dass die Umsetzungsmaßnahmen von Beginn an, sowohl auf die Landesebene als auch auf die kommunale Ebene zielten.

Neben der Nutzung der über den Bund zur Verfügung gestellten die DARP-Mittel für die Entwicklung der EfA-Onlinedienste des Themenfeldes Umwelt, Wohngeld und Versammlungsanzeige wird die Umsetzung zentral über den Einzelplan 14 finanziert und durch das Zentrale IT-Management gesteuert.

Nachfolgend werden aktuelle Umsetzungsdaten aus den verschiedenen Umsetzungsbereichen dargelegt (Stand Juni 2024):

1 Infrastrukturen

1.1 Online-Service-Infrastruktur (OSI) und Serviceportal Schleswig-Holstein

Die Online-Service-Infrastruktur bildet die Basis für den Betrieb und die Nutzung von Onlinediensten, u.a. die Bereitstellung von Authentifizierungsmechanismen über Servicekonten oder eine Postfachfunktionalität. Das Serviceportal Schleswig-Holstein (https://serviceportal.schleswig-holstein.de/) ist zugleich ein zentraler Einstiegs- und Zugangspunkt für die digitalen Verwaltungsleistung auf Landes- und Kommunalebene.

Aktuell werden 222 Onlinedienste für Schleswig-Holstein auf dieser Infrastruktur betrieben, 189.000 Bürgerinnen und Bürger haben ein einfaches Servicekonto, rund 33.000 haben in einem Servicekonto plus ihren Personalausweis hinterlegt. Über 15.000 Unternehmen haben ein Servicekonto Business angelegt.

1.2 OZG-Cloud

Mit der sogenannten OZG-Cloud existiert für die Verwaltungen in Schleswig-Holstein ein zentrales Werkzeug, mit dem Anträge aus Online-Diensten, unter anderem im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes, bearbeitet werden können. Dieses System nutzen derzeit 76 Kommunen, zwei Förderbanken und der ITV.SH (Einheitliche Ansprechpartner). Die OZG-Cloud, die inzwischen auch von anderen Ländern nachgefragt wird und für deren Einsatz innerhalb der Landesverwaltung Szenarien, u.a. für die Abwicklung von Förderprogrammen, entwickelt werden, unterstützt die Verwaltungen dabei im Zusammenspiel mit anderen Instrumenten der OSI vollständig digitale medienbruchfreie Prozessketten zu etablieren.

1.3 Bürgerportal

Das Bürgerportal stellt eine kommunal individualisierbaren Zugang zur digitalen Verwaltung dar. Dieses Angebot des Landes an die Kommunen wird mittlerweile von 100 Kommunen (z.B. Flensburg: flensburg.buergerportal.sh; Norderstedt norderstedt.buergerportal.sh; Kaltenkirchen kaltenkirchen.buergerportal.sh) genutzt, bei 12 weiteren steht der Go Live zeitnah bevor. Es hat damit eine Durchdringung von

2 Onlinedienste

2.1 Landeseigene Entwicklungen

Schleswig-Holstein entwickelt seit 2018 Onlinedienste für Verwaltungsleistungen, bei denen es keine nachnutzbaren Angebote aus anderen Ländern, z.B. EfA-Leistungen gibt oder die Leistungen eine landes- oder kommunalspezifische Rechtsgrundlage aufweisen, die eine Eigenentwicklung notwendig machen. Es stehen derzeit 222 Onlinedienste zur Verfügung. Sofern eine kommunale Zuständigkeit besteht, werden die Dienste über den OZG-Shop des ITVSH den Kommunen zur Verfügung gestellt (https://shop-digitales.schleswig-holstein.de/)

2.2 Nachnutzung von EfA-Onlinediensten aus anderen Ländern

Schleswig-Holstein nutzt, wo immer fachlich sinnvoll und technisch möglich, Entwicklungen aus anderen Bundesländern nach. Dabei werden derzeit Dienste aus 32 Projekten, die teilweise mehrere Onlinedienste und Verwaltungsleistungen umfassen, nachgenutzt. Der kommunale Roll-Out erfolgt über den ITVSH und ist in unterschiedlichen Projekten unterschiedlich weit fortgeschritten. Dienste wie Unterhaltsvorschuss, elektronische Wohnsitzanmeldung und Wohngeld sind bereits in einer hohen Zahl von Kommunen angebunden.

3 Änderungsgesetz zum Onlinezugangsgesetz

Der durch die Bundesregierung eingebrachte Gesetzesentwurf wurde, nach einer ersten kritischen Befassung im Bundesrat im Sommer 2023, vom Bundestag im Februar 2024 verabschiedet. Am 22. März 2024 hat der Bundesrat darüber beraten. Weder der Gesetzentwurf noch ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses erhielt dabei die erforderliche Zustimmung Der Bund rief daher am 10. April den Vermittlungsausschuss an.

Ziel der Gesetzesnovelle des Onlinezugangsgesetzes und weiterer Gesetze ist es, die rechtlichen Grundlagen für die dringend erforderlichen weiteren Schritte der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene voranzutreiben.

Durch die Beratungen im Vermittlungsausschuss unter Verhandlungsführung des Landes Schleswig-Holstein konnte der Gesetzesentwurf deutlich verbessert werden und die Länderinteressen bei der digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung können besser gewahrt werden. Bundestag und Bundesrat haben daraufhin den Entwurf verabschiedet bzw. die Zustimmung erteilt. Das novellierte OZG wird voraussichtlich im Juli 2024 in Kraft treten.

Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

3.1 Mitspracherechte der Länder

Inhaltlich hervorzuheben ist, dass die Mitwirkungsrechte der Länder deutlich gestärkt wurden. Sie haben jetzt erweiterte Mitspracherechte bei der Entscheidung darüber, welche Basis-Infrastrukturen, welche Verfahren und welche IT-Standards bei der Ende-zu-Ende-Digitalisierung zentral eingeführt werden. Ebenso bei der Festlegung der organisatorischen, prozessualen und technischen Bedingungen, unter denen die Verwaltungsdigitalisierung erfolgen soll.

Mit diesen Mitspracherechten können die Länder sowohl fachliche als auch finanzielle Risiken bei Rechtsverordnungen auf Veranlassung des Bundes wesentlich besser kontrollieren und gegebenenfalls Fehlentwicklungen vermeiden.

3.2 Servicekonten und BundID/ DeutschlandID

Ein Meilenstein ist die Vereinbarung zur Weiterentwicklung der BundID zu einer DeutschlandID. Die Länder und der Bund werden am Ende dieses Prozesses mit einer gemeinsamen zentralen technischen Infrastruktur den Zugang zu digitalen Verwaltungsleistungen ermöglichen.

Die im Gesetz nunmehr vorgesehene Übergangsregelung bis zur Nutzung einer bundesweit nutzbaren ID sieht vor, dass zunächst alle erforderlichen Voraussetzungen für eine automatisierte Migration der Länderkonten vorliegen müssen. Die BundID muss erst über den für eine nutzerfreundliche Abwicklung von Verwaltungsleistungen erforderlichen Funktionsumfang, den die "Schleswig-Holstein-ID" bereits implementiert hat, verfügen, bevor diese Frist zu laufen beginnt. Dies ist für Schleswig-Holstein von besonderer Bedeutung, da der hiesige technische Standard und die Nutzungskonzepte weiter fortgeschritten sind als die der BundID derzeit.

Der Bund hat zudem in der entsprechenden Protokollerklärung eine wichtige Zusage gemacht: Er trägt die sich aus dem Gesetz ergebende Finanzierungsverantwortung für die zentralen IT-Basiskomponenten, wie die BundID mit Nutzerkonto und Postfach sowie einen Siegeldienst, der auch von den Kommunen genutzt werden könnte.

3.3 Evaluationsmechanismus

Im Gesetz ist ein Evaluationsmechanismus verankert worden, mit dem die Erfüllungsaufwände regelmäßig gemessen werden sollen. Mit diesem sollen einerseits die Umsetzung des Gesetzes als auch der dadurch entstehende Aufwand für die Länder regelmäßig bewertet werden. Das ermöglicht eine mittelfristige und nachhaltige Finanzplanung vor allem in den Ländern.

3.4 Verbindlichkeit digitaler Verwaltungsleistungen

Im Gesetz wird nunmehr ein höherer Grad an Verbindlichkeit für die

Nutzung digitaler Verwaltungsleistungen aus dem Bereich der Unternehmensleistungen normiert. Dadurch ist zu erwarten, dass bereits bestehende Angebote besser genutzt und ein Nachahmungseffekt in anderen fachlichen Bereichen mit dem Ziel einer weitergehenden Digitalisierung entsteht.

3.5 Vereinfachung und Förderung der digitalen Verwaltung

Aus verwaltungsverfahrens- und datenschutzrechtlicher Sicht löst der Entwurf bisherige Praxisfragen des Datenschutzes und der Bekanntgabe von Verwaltungsakten. Nun gilt die zentrale datenschutzrechtliche Verantwortung für alle länderübergreifend eingesetzten Onlinedienste und es ist klargestellt, dass nicht nur sogenannte EfA-Dienste von der Regelung umfasst sind.

Zudem wird die digitale und förmliche Zustellung von Verwaltungsakten im Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes vereinfacht und praxisnäher ausgestaltet. Diese Maßnahmen erhöhen die Rechtsklarheit, in dem bei der Nutzung des Servicekontos bei der Beantragung von Verwaltungsleistungen als Regelfall davon ausgegangen wird, dass z.B. der beantragte Bescheid auch digital zugesandt werden kann, solange die antragstellende Person oder Unternehmen nicht aktiv widerspricht.

3.6 Nutzung bestehender Identitätsverfahren

Die ELSTER-ID kann weiterhin unbefristet und auch außerhalb von steuerrechtlichen Verfahren zur Identifikation genutzt werden. Diese mit ca. 20 Millionen Nutzerrinnen und Nutzern sehr weit verbreitete Lösung bleibt damit weiterhin eine praxistaugliche Alternative zur eID des Personalausweises.

3.7 Registermodernisierung

Bund und Länder haben zudem festgehalten, analog zu der entsprechenden Beschlusslage in der Ministerpräsidentenkonferenz, dass der Prozess der Registermodernisierung und damit die für die digitale Transformation so wichtige Umsetzung des once-only-Prinzips sowie die Entwicklung einer smarten eID beschleunigt werden sollen. Bund und der Länder werden dazu einen Staatsvertrag zur Modernisierung der Register schließen. Der Weg eines Staatsvertrages ist erfolgsversprechender, als eine Grundgesetzänderung, die ebenfalls in der Diskussion stand.

3.8 Umsetzungsfrist

Das OZG wird außerdem nicht mit mehr mit einer Umsetzungsfrist verbunden sein. Dadurch wird deutlich, dass die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung nicht an einem Stichtag endet sondern es sich hierbei um eine gesamtstaatliche Daueraufgabe handelt. Bund und Länder haben sich mit dem OZG-Änderungsgesetz im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten zu einer gemeinsamen Verantwortung für das Erreichen der Ende-zu-Ende-Digitalisierung der

öffentlichen Verwaltung bekannt und die Verwaltungsdigitalisierung als eine gesamtstaatliche Aufgabe definiert.